



Änderungsantrag

Fraktion AfD

Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei (Wachpolizeidienstgesetz – WachPolG)

Gesetzesentwurf Landesregierung - **Drs. 7/473**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/687**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Titel des Gesetzesentwurfs wird wie folgt geändert:

„Gesetz zur Einführung eines Verkehrsüberwachungsdienstes in Sachsen-Anhalt (VerkehrsÜberG LSA)“

2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „Wachpolizeidienst (Wachpolizei)“ durch das Wort „Verkehrsüberwachungsdienst“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 Nr. 1 b) wird ersatzlos gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wachpolizei“ durch die Wörter „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

(Ausgegeben am 13.12.2016)

5. In § 4 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wachpolizei“ durch das Wort „Verkehrsüberwachungsdienst“ ersetzt.
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:
„2. Zum Zeitpunkt der Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet hat,“
 - bb) Nummer 7 bis 8 werden ersatzlos gestrichen.
 - cc) Nummer 9 wird zu Nummer 7.
 - dd) Nummer 10 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. In § 7 werden die Worte „der Wachpolizei“ durch die Worte „des Verkehrsüberwachungsdienstes“ ersetzt.

9. § 8 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

11. § 10 wird zu § 8.

12. § 11 wird zu § 9.

13. § 12 wird zu § 10 und wie folgt geändert:

„Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

Zu 1.:

Der jetzige Gesetzestitel ist irreführend und missverständlich, da das Gesetz im festgelegten Aufgabengebiet keine herkömmliche Tätigkeit im Wachdienst regelt, sondern eine Beschäftigung im Bereich der Verkehrsüberwachung.

Zudem suggeriert der Titel, dass es sich bei den betreffenden Beschäftigten im Wachpolizeidienstgesetz um Beamte im Polizeivollzugsdienst mit entsprechenden Kompetenzen handelt.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetzestitel wird Klarheit über den im Gesetz enthaltenen Regelungsgehalt geschaffen.

Zu 2.:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 3.:

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 1 b) angeführten Kontrollen zur Überwachung des Nutzungsverbots von Mobil- und Autotelefonen sowie der Überwachung der Gurt- und Helmpflicht bedürfen jedoch des Personaleinsatzes im öffentlichen Verkehrsraum und sind entgegen der Intention des Gesetzesentwurfs durchaus mit Risiken behaftet. Immer wieder kommt es an Kontrollstellen der Polizei zu Widerstandshandlungen und Durchbruchversuchen von Verkehrsteilnehmern.

Hier ist zu befürchten, dass die Wachpolizisten mangels entsprechender Ausbildung mit der Situation überfordert sein könnten. Daraus könnten Fehlentscheidungen entstehen, die wegen ihres konfliktverschärfenden Charakters eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch die Wachpolizisten selbst entstehen lassen könnte. Dies gilt umso mehr, da ihnen der Einsatz von Pfefferspray erlaubt ist.

Zu 4. a) aa):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 4. a) bb):

Es soll eine dauerhafte Entlastung von Sekundärmaßnahmen auch bei zukünftigem Personalaufwuchs in der Landespolizei geschaffen werden. Hierzu ist es erforderlich, dass Teile des Aufgabenbereichs der Straßenverkehrsüberwachung auch dauerhaft durch Bedienstete des Verkehrsüberwachungsdienstes übernommen werden. Aus diesem Grund ist die Befristung zu streichen.

Hinzu kommt, dass durch die Aufhebung der Befristung die Schaffung unbefristeter Stellen möglich wird. Damit würden die Beschäftigten des Straßenverkehrsüberwachungsdienstes die Sicherheit erhalten, im Falle einer erfolglosen Bewerbung für den Vorbereitungsdienst der Landespolizei, nicht aus einer dauerhaften Beschäftigung zu fallen.

Die Anzahl der Einstellungen in den Verkehrsüberwachungsdienst sollte zunächst auf 60 beschränkt werden, da der tatsächliche Bedarf derzeit noch nicht feststellbar ist und daher abzuwarten ist, wie sich die Bedarfslage entwickeln wird.

Zu 4. b) bis c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 5. bis 7. a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7. a) aa) bis bb):

Die für die beamtenrechtliche Einstellung relevante Begrenzung des Eintrittsalters ist hier nicht notwendig, da es keinen sachlichen Grund dafür gibt, einen Bewerber aufgrund seines Alters auszuschließen. Im Gegensatz zum Polizeidienst kann auch nicht mit dem Erfordernis der körperlichen Fitness argumentiert werden, die für bestimmte Einsätze der Polizei einfach zwingend erforderlich ist, da die Bediensteten des Verkehrsüberwachungsdienstes gar nicht befugt sind, an derartigen Einsätzen teilzunehmen.

Aus dem gleichen Grund sind auch die Einstellungskriterien hinsichtlich der Polizeidiensttauglichkeit und hinsichtlich der Mindestgröße von 160 cm zu streichen.

Hier bestünde ansonsten die Gefahr der Diskriminierung.

Zu 7. a) cc):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 7. a) dd):

Da hier nur Aufgaben im Bereich der Straßenverkehrsüberwachung wahrgenommen werden sollen, ist nicht erkennbar, aus welchem Grund die gleichen Einstellungskriterien wie für eine Tätigkeit in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, angelegt werden sollen.

Die Bediensteten der Straßenverkehrsüberwachung sind gerade keine (Polizeivollzugs)beamte.

Zu 7. b):

Die Norm ist dem Beamtenstatusgesetz entlehnt. Auch hier gilt, dass für die Anwendung dieser Regelung bereits mangels Vorliegen des Beamtenstatus kein Raum ist.

Hinzu kommt, dass auch keine Situation denkbar ist, eine Ausnahme von den Einstellungsvoraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zuzulassen.

Die Einstellungsvoraussetzungen sind deutlich niedriger als die beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen im Polizeivollzugsdienst, sodass eine Vielzahl von Be-

werben für den Verkehrsüberwachungsdienst diese Voraussetzungen problemlos - ohne Rückgriff auf ein dringendes dienstliches Interesse - erfüllt bzw. erfüllen wird.

Das in Absatz 2 normierte Problem wird in der Praxis nicht auftreten, so dass der Absatz ersatzlos zu streichen ist.

Zu 8.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 9.:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst führt in der Anlage 5 zur Drucksache 7/473 äußert verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Übernahme der ehemaligen Hilfspolizisten und der Angehörigen der Wachpolizei in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, auf dessen Antrag.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 8 Absatz 2 Landesverfassung u. a. werden diesseits geteilt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird ausdrücklich auf die Ausführungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hierzu Bezug genommen.

Darüber hinaus besteht auch keine Notwendigkeit, die Hilfspolizisten und Bediensteten der Wachpolizei in ein Beamtenverhältnis zu überführen, da sie durch die Anwendbarkeit des Tarifrechts völlig ausreichend abgesichert sind.

Es ist zielführender die Beschäftigten der Wachpolizei/der Straßenverkehrsüberwachung und der Hilfspolizei im Rahmen eines unbefristeten Angestelltenverhältnisses, das am geltenden Tarifrecht der Länder auszurichten ist, zu beschäftigen.

Gegen die Aufgabenübertragung des Funktionsbereiches „Straßenverkehrsüberwachung“ auf Angestellte spricht auch nicht Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz. Mit diesem dort normierten Funktionsgehalt soll die Kontinuität hoheitlicher Funktionen des Staates namentlich in Krisenzeiten gesichert werden. Es wird aber nicht generell verboten, dafür auch Arbeitnehmer einzusetzen (vgl. u. a. Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012, 2 BvR 133/19).

Zu 10.:

Da eine dauerhafte personelle Entlastung angestrebt ist, ist die Befristung aufzuheben.

Eine Übernahme ins Beamtenverhältnis kommt wegen Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 8 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Verstoß gegen das Prinzip der Bestenauslese und des Leistungsprinzips nicht in Betracht, so dass Abs. 2 ersatzlos zu streichen ist.

Den Wachpolizisten steht es offen, sich für ein Beschäftigungsverhältnis im Straßenverkehrsüberwachungsdienst regulär zu bewerben. Aufgrund der bereits erworbenen Fähigkeiten dürften die Aussichten hierfür gut sein.

Zu 11. bis 12.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 13.:

Das Gesetz soll, da eine dauerhafte personelle Entlastung angestrebt ist, unbefristet gelten.

André Poggenburg
Fraktionsvorsitzender